

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3706 —**

**Beförderungsverweigerung für politische Flüchtlinge ohne entsprechenden
Sichtvermerk einer deutschen Auslandsvertretung**

*Der Bundesminister des Innern – V II 2 – 125 320 – 36/6 – hat mit
Schreiben vom 30. August 1985 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Wie die Bundesregierung schon mehrfach ausgeführt hat, unter anderem in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 25. August 1981 auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Feldmann, wird durch Maßnahmen im Bereich des Sichtvermerksrechts das Grundrecht auf Asyl des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG nicht berührt, weil es politisch Verfolgten zwar gewährleistet, an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland nicht zurückgewiesen und von der Bundesrepublik Deutschland aus nicht in einem möglichen Verfolgerstaat abgeschoben zu werden, nicht jedoch auch das Recht verbürgt, an die Grenze der Bundesrepublik Deutschland zu gelangen, um hier Asyl beantragen zu können. Diese Auffassung ist bisher von der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in Zweifel gezogen worden. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine solche Praxis alle Menschen aus Sri Lanka trifft, auch solche, bei denen die Voraussetzungen für die Anerkennung als politische Asylanten gegeben sind?

Wie sich aus der Vorbemerkung ergibt, erfüllt ein Ausländer nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter, solange er noch nicht an die Grenzen des Bundesgebietes gelangt ist.

2. Teilt die Bundesregierung ferner die Auffassung, daß die Inanspruchnahme des grundgesetzlich garantierten Asylrechts für alle Menschen aus Sri Lanka damit faktisch ausgeschlossen ist?

Jeder Ausländer, der an der Grenze oder im Bundesgebiet um Asyl nachsucht, wird entsprechend den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes behandelt. Dies gilt auch für Personen aus Sri Lanka.

3. Trifft es zu, daß die Bundesregierung o. a. Behörden oder Dienststellen in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren auf Fluggesellschaften, die Flughäfen in der Bundesrepublik Deutschland anfliegen, eingewirkt hat, Personen aus bestimmten Ländern nur noch in die Bundesrepublik Deutschland zu befördern, die ein entsprechendes Visum einer deutschen Auslandsvertretung vorlegen können?

Wenn ja, auf welche Fluggesellschaften wurde eingewirkt, wann war das und wegen welcher Beförderungen aus welchen Ländern?

4. Welche Fluggesellschaften haben Zusagen gemacht, und welche haben abgelehnt?

Hat es Einflußnahmen oder Vereinbarungen bei Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland oder bei Fluggesellschaften aus diesen Nachbarstaaten in den letzten Jahren gegeben, durch die solche generellen Beförderungsverweigerungen erstrebgt oder gar erreicht wurden?

Wenn ja, mit welchen Staaten, mit welchen Fluggesellschaften gab es solche Verhandlungen oder Vereinbarungen, und welchen Inhalts waren diese gegebenenfalls?

Kein Beförderungsunternehmer darf auf dem Land-, Luft- oder Seeweg einen Ausländer ins Bundesgebiet befördern, der nicht die in den ausländerrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllt. Darauf sind alle Luftverkehrsunternehmen, die die Bundesrepublik Deutschland anfliegen, ggf. wiederholt hingewiesen worden.

Die Bundesrepublik Deutschland und ihre westlichen Nachbarstaaten stimmen grundsätzlich darin überein, daß Ausländern der Transit nur zu gestatten ist, wenn sie die für die Einreise in das Zielland geforderten Voraussetzungen erfüllen. Diesbezügliche Vereinbarungen mit anderen Staaten bestehen jedoch nicht.

5. Gibt es Anweisungen der Bundesregierung an bundesdeutsche Auslandsvertretungen zur Bearbeitung von Anträgen politischer Flüchtlinge auf Erteilung von Einreisevisa für die Bundesrepublik Deutschland?

Wenn ja, wann wurden solche Anweisungen erteilt, an welche Auslandsvertretungen in welchen Ländern, und welchen Inhalts waren solche Anweisungen?

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind durch Erlaß des Auswärtigen Amtes darauf hingewiesen worden, daß in besonders gelagerten Fällen Ausländern auf Grund humanitärer Erwägungen der Aufenthalt im Bundesgebiet gewährt werden kann. Auf die Antwort des Staatsministers Möllemann an

das Mitglied des Deutschen Bundestages Dr. Emmerlich, Drucksache 10/1219, wird verwiesen. Die in der Antwort erwähnte Weisung des Auswärtigen Amtes datiert vom 19. Dezember 1977, sie ging an alle diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsvertretungen.

6. Für welche Staatsangehörigen aus welchen Herkunftslandern von Asylbewerbern ist das Zwischenlandungsprinzip aufgehoben worden?

Wann und warum wurde dieses Zwischenlandungsprinzip aufgehoben?

Ist beabsichtigt, dieses Zwischenlandungsprinzip, wonach Staatsangehörige dieser Länder für eine Zwischenlandung in der Bundesrepublik Deutschland keinen Sichtvermerk benötigen, für Staatsangehörige weiterer Staaten aufzuheben?

Wenn ja, für welche Staaten und warum?

7. Gibt es internationale Abstimmungen für die Aufhebung des Zwischenlandungsprivilegs?

Wenn ja, wann wurden solche Vereinbarungen getroffen, mit welchen Staaten und welchen Inhalten?

Das Zwischenlandungsprivileg gilt nicht für afghanische und äthiopische Staatsangehörige. Es wurde für erstere durch Artikel 1 der 13. Änderungsverordnung zur Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 21. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1145) und für letztere durch Artikel 1 Nr. 1 und 4 der 14. Änderungsverordnung zur DVAuslG vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1681) aufgehoben. Die Aufhebung war erforderlich, weil afghanische und äthiopische Staatsangehörige das Zwischenlandungsprivileg zunehmend zur Umgehung der geltenden Sichtvermerksbestimmungen missbrauchten.

Derzeit wird sowohl von der Bundesregierung als auch in westlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland die Notwendigkeit weiterer Einschränkungen des Zwischenlandungsprivilegs geprüft.

